

PRESSEMITTEILUNG Nr. 111/23

Luxemburg, den 22. Juni 2023

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-281/22 | G. K. u. a. (Europäische Staatsanwaltschaft)

Grenzüberschreitende Ermittlungen durch die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA): Generalanwältin Ćapeta empfiehlt dem Gerichtshof, zu entscheiden, dass die gerichtliche Kontrolle im Mitgliedstaat des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts auf Verfahrensfragen beschränkt sein sollte

Die Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft erstellt ein hoch entwickeltes System der gegenseitigen Anerkennung mit Garantien, die den Grundrechtsschutz gewährleisten

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) verfügt über Befugnisse zur Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union. In der vorliegenden Rechtssache wird der Gerichtshof erstmals ersucht, den Rechtsakt zur Errichtung dieser Behörde und zur Festlegung der Vorschriften über ihre Arbeitsweise, nämlich die EUStA-Verordnung, auszulegen.

In der vorliegenden Rechtssache werden mehrere natürliche und juristische Personen beschuldigt, ein breit angelegtes System zum Import von Biodiesel, der angeblich aus gebrauchtem Speiseöl hergestellt wurde, aus Bosnien und Herzegowina in die EU aufgebaut zu haben. Dieses "gebrauchte Speiseöl" wurde vorgeblich zuvor aus den USA nach Bosnien und Herzegowina importiert. Es besteht allerdings der Verdacht, dass dieser Biodiesel bereits in den USA ohne zwischenzeitliche Verarbeitungs- oder Produktionsschritte in Bosnien und Herzegowina hergestellt worden war. Die EUStA führt durch ihren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt (in Deutschland) ein Ermittlungsverfahren zu diesen angeblich falschen Anmeldungen durch, die zu einem Einnahmeverlust von ungefähr 1 295 000 Euro geführt haben sollen. Dieser mutmaßliche Verlust stellt ein finanzielles Interesse der Europäischen Union dar und fällt daher in die Zuständigkeit der EUStA.

Obwohl die hauptsächliche strafrechtliche Untersuchung in Deutschland stattfindet, hielt es die EUStA für erforderlich, eine grenzüberschreitende strafrechtliche Untersuchung in Österreich durchzuführen. Dementsprechend erteilte der (deutsche) betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt eine Anweisung zur Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume sowie zur Sicherstellung der Vermögenswerte der Beschuldigten an einen unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalt (in Österreich).

Nach österreichischem Recht erfordert eine solche Ermittlungsmaßnahme allerdings eine vorherige richterliche Genehmigung. Der unterstützende Delegierte Europäische Staatsanwalt erwirkte daher gerichtliche Bewilligungen zur Durchsuchung zum Zweck der Sicherstellung potenziell belastender Unterlagen und Hardware bzw. Datenträger.

Am 1. Dezember 2021 erhoben die Beschuldigten vor dem Oberlandesgericht Wien (Österreich), Beschwerden gegen die von vier österreichischen Gerichten erteilten Durchsuchungsbewilligungen. Sie bringen vor, dass die Durchsuchungs- und Sicherstellungsmaßnahmen weder erforderlich noch verhältnismäßig gewesen seien.

Das Oberlandesgericht beschloss, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, um zu klären, ob es befugt ist, eine umfassende Kontrolle vorzunehmen (wie es das in einer rein innerstaatlichen Situation tun würde), oder ob seine Kontrolle sich auf Verfahrensfragen in Bezug auf die Durchführung der fraglichen grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahme beschränken sollte.

In ihren heutigen Schlussanträgen schlägt Generalanwältin Tamara Ćapeta dem Gerichtshof nach einer Analyse der verfügbaren Auslegungsmöglichkeiten und unter Beachtung der Effizienz der EUStA und des Grundrechtsschutzes folgende Antwort vor: Die EUStA-Verordnung sollte so verstanden werden, dass das Gericht im Mitgliedstaat des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts (hier in Österreich) nur die mit der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme im Zusammenhang stehenden Aspekte prüfen darf und die Beurteilung des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts (hier in Deutschland), dass die Maßnahme begründet ist, anerkennen muss.

Zunächst weist die Generalanwältin darauf hin, dass die EUStA-Verordnung die Verfahrensabläufe der EUStA nur zum Teil regelt. Hier ist wichtig, dass sie zum Erfordernis einer vorherigen richterlichen Genehmigung für grenzüberschreitende Ermittlungsmaßnahmen schweigt und dies dem Strafrecht der Mitgliedstaaten überlässt.

Sie betont weiter, dass mit der EUStA ein effizienter Mechanismus zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union geschaffen werden sollte.

Eine umfassende gerichtliche Kontrolle im Mitgliedstaat des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts würde grenzüberschreitende Ermittlungen der EUStA zu einem weniger effizienten System machen als geplant. Eine Aufgabenverteilung im Hinblick auf richterliche Genehmigungen, wobei das Gericht im Mitgliedstaat des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts nur die mit der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme im Zusammenhang stehenden Aspekte prüfen darf, steht nicht im Widerspruch zum Wortlaut der EUStA-Verordnung und ist mit ihrem Ziel, ein effizientes System zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union zu schaffen, besser vereinbar.

Nach Ansicht der Generalanwältin wahrt eine solche Lösung, die sich daraus ergibt, dass die EUStA ein fortgeschritteneres Instrument zur gegenseitigen Anerkennung ist, auch die Grundrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in grenzüberschreitenden Ermittlungen, insbesondere, wenn man sie im weiteren Kontext der EUStA-Verordnung betrachtet.

Konkret enthält die EUStA-Verordnung eine Reihe von Sicherungen, die den Grundrechtsschutz gewährleisten. Dabei handelt es sich z. B. um den Kommunikationsmechanismus zwischen dem betrauten und dem unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalt bei der Zuweisung einer grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahme, eine konkrete Liste von Rechten der Verdächtigen und der Beschuldigten in Verfahren der EUStA und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Rechtsbehelfe gegen Verfahrenshandlungen der EUStA vorzusehen.

Demnach stellt es die effiziente Erfüllung der Aufgaben der EUStA sicher, wenn es dem Gericht des Mitgliedstaats des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts nur erlaubt ist, die mit der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme im Zusammenhang stehenden Aspekte zu überprüfen, und gefährdet den Grundrechtsschutz nicht.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein.

Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

NOTE: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ⊘(+352) 4303 3549

Bleiben Sie in Verbindung!







